

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Ungarn während der Räterepublik

Das Königreich Ungarn, die östliche Hälfte der ehemaligen Donaumonarchie, umfaßte vor dem Ersten Weltkrieg ein Gebiet von rund 325 000 km², auf dem 21 Millionen Menschen lebten¹. Wirtschaftlich gesehen hatte das Land einen vorwiegend agrarischen Charakter, was schon daraus ersichtlich ist, daß im Jahre 1913 der überwiegende Teil des Nettonationaleinkommens von der Landwirtschaft aufgebracht wurde.

Zusammensetzung des Nettonationaleinkommens im Jahre 1913:

	1000 Goldkronen	in %
Landwirtschaft	4 694 915	70,0
Industrie	1 694 379	25,2
Handel und Transport	722 336	10,7
Guthaben dem Ausland gegenüber	177 861	2,6
<hr/>		
Bruttonationaleinkommen	7 289 491	
<hr/>		
Verbindlichkeiten dem Ausland gegenüber	— 581 513	— 8,5
<hr/>		
Nettonationaleinkommen	6 707 987	100,0

(Quelle: „Hungaria“ S. 42 sowie eigene Berechnungen.)

Die für das ganze Land so bedeutende Agrarwirtschaft hatte zu jener Zeit ein ausgesprochen feudales Gepräge, besonders was die Verteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen betrifft. Laut der Agrarstatistik des Jahres 1895² entfielen von den 21 Millionen Hektar Agrarboden 6,8 Millionen Hektar (32,3 %) auf die 3768 Großgrundbesitze in der Kategorie über 1000 Joch (570 Hektar), obwohl diese zahlenmäßig nur 0,2 % aller landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt haben. Die 2 Millionen bäuerlicher Kleinbetriebe bis zu 20 Joch (11,4 Hektar), die 89 % der bestehenden Agrarbetriebe ausmachten, verfügten dagegen nur über 28,9 % der agrarischen Nutzfläche. Diese soziale Ungerechtigkeit erscheint noch durch die Tatsache verschärft, daß 563 000 der bäuerlichen Betriebe (23,6 %) kleiner als 1 Joch (0,57 Hektar) waren, was für die Ernährung einer Familie keineswegs ausreichte. Der Anteil dieser zahlenmäßig beachtlichen Gruppe von Kleinbauern am gesamten agrarisch genutzten Boden betrug nur 0,6 %.

Unter diesen Umständen mußten große Teile der Landbevölkerung (d. h. 1910 insgesamt 64,5 % aller Beschäftigten) ihr Leben unter kümmerlichen und primitiven

¹ In diesen Zahlen ist auch das damalige Kroatien enthalten. Laut „Magyar Statisztikai Évkönyv — 1937“ S. 6, umfaßte Kroatien rund 42 500 km² und hatte 2,5 Millionen Einwohner.

² Földgazdasági Vezemstatisztika [Landwirtschaftliche Betriebsstatistik] Budapest 1895, in: Földreform 1945 [Agrarreform 1945]. Budapest 1965. S. 10.

Bedingungen fristen³. Da die relativ unterentwickelte Industrie nicht in der Lage war, die überschüssigen Arbeitskräfte der Landwirtschaft aufzunehmen — sie beschäftigte, den Bergbau mitgerechnet, nur 17,1% der Arbeitnehmer —, blieb den Betroffenen nichts anderes übrig, als ins Ungewisse der fernen Kontinente, vor allem nach Nordamerika auszuwandern. Nach Angaben des Ungarischen Statistischen Amtes⁴ haben aus diesem Grund zwischen 1905 und 1913 insgesamt 918 437 Personen ihre Heimat verlassen müssen, was im Jahresdurchschnitt einen Bevölkerungsschwund von 4,4‰ darstellt. Da es während dieser Periode auch 247 193 (1,2‰ der Gesamtbevölkerung) Rückwanderer gegeben hat, betrug der faktische Bevölkerungsverlust 3,2‰. Dieser Aderlaß beeinflusste u. a. auch das natürliche Wachstum der Gesamtbevölkerung, weil dadurch die absolute Zuwachsrate von 11,8‰⁵ in Wirklichkeit auf 8,6‰ zurückfiel.

Die Kohlenförderung ging während der Kriegsjahre laufend zurück, so daß im Winter 1917 sogar der Bedarf der Rüstungsindustrie nur zu 54% gedeckt werden konnte. Für die Bevölkerung gab es sozusagen keine Zuteilungen. Die Erzeugung von Stahl verminderte sich von 808 500 Tonnen im Jahre 1913 auf 426 000 Tonnen im Jahre 1918. Die Roheisenproduktion schrumpfte von 446 700 Tonnen (1913) auf 291 600 Tonnen (1918) zusammen. Vor Beginn der Kriegshandlungen erzeugte die ungarische Landwirtschaft insgesamt 6 Mio. Tonnen Weizen und Roggen, im Jahre 1917 dagegen nur mehr 4,3 Mio. Tonnen⁶.

Unter diesen Umständen herrschte in Ungarn zur Zeit des militärischen Zusammenbruchs der Mittelmächte eine äußerst gespannte innenpolitische Lage. Die am 31. Oktober 1918 gebildete revolutionäre Regierung des Grafen MICHAEL KÁROLYI erwies sich als viel zu schwach, um die Umtriebe der aus russischer Gefangenschaft heimkehrenden bolschewistischen Agitatoren zu bekämpfen. Laut einer Schilderung des Ministers für Nationalitätenfragen der Regierung Károlyi, Prof. OSKAR JÁSZI, „spukte die Gefahr des Bolschewismus vom ersten Augenblick an über der Károlyi-Regierung. Natürlich war dieser Bolschewismus anfangs unorganisiert und diffus, ich würde sagen, ein Bolschewismus ohne Doktrin, der des bloßen Raubes und der Anarchie, aber seine Gefährlichkeit war desto größer. Die heimkehrenden Soldaten und Invaliden haben die Regierung unausgesetzt mit unausführbaren übermäßigen Forderungen belagert. Dabei wollte niemand arbeiten, obzwar es Feldarbeit in Hülle und Fülle gab. Der Ackerbau-minister BARNA BUZA hat oft gemeldet, daß in Ermangelung der nötigen Arbeitskräfte wirtschaftliche Werte von vielen Millionen zugrunde gingen. Auch das war eine natürliche Folge des militärischen und politischen Zusammenbruchs: Niemand brauchte die Eintönigkeit der friedlichen Arbeit, sondern alle waren auf Abenteuer, Politisieren und Putsche bedacht. Ganz Budapest wurde eine riesige ‚debating school‘, die Tag und Nacht über staatliche, soziale und außenpolitische Probleme debattierte. Die Zahl der Vorlesungen und Vorträge kannte keine Grenze: auch die primitivste Unwissenheit entdeckte in sich die Berufung zum Dozieren und zur Ideenverkündung. Neben dieser theoretischen Tätigkeit ist die aufgerührte Massenleidenschaft, besonders während der ersten Wochen der Revolution, immer wieder in Gewalttätigkeiten und plündernden Ausbrüchen explodiert“⁷.

³ Hungaria, S. 37.

⁴ Ebenda, S. 38.

⁵ Ebenda, S. 37.

⁶ SZAMUELY S. 25.

⁷ JÁSZI S. 44—45.

Die bolschewistischen Agitatoren, die alles unternahmen, um die für ihre Begriffe noch immer zu demokratische Károlyi-Regierung zu stürzen, verfügten über bedeutende Mittel, denn „Geld kam in Fülle aus Rußland“⁸. Sie forderten in ihrem am 10. Dezember 1918 gegründeten Organ „Rote Zeitung“ die gewaltsame Machtübernahme des Proletariats sowie die Verstaatlichung aller industriellen und Agrarbetriebe, denn nur so – verkündeten sie – könne es für einen jeden Arbeit, Brot und Wohlstand geben. Gleichzeitig bemühten sich die Kommunisten auch, die Arbeiterorganisationen zu unterwandern, wobei mit Geld ebenfalls nicht gespart wurde. Laut den Erinnerungen des Volkskommissars WILHELM BÖHM⁹ bezogen zahlreiche Vertrauensmänner und einflußreiche Arbeiterführer in den Fabriken „eine regelmäßige Subvention“ von der Kommunistischen Partei und wurden auf diese Weise zu „begeisterten Bolschewiken“. Auch in den Kasernen waren viele Soldaten „im Genuß eines regelmäßigen Gehaltes“. Jede neu gegründete Organisation konnte während der Károlyi-Regierung der finanziellen Unterstützung der Kommunisten sicher sein – so Volkskommissar BÖHM –, sofern sie sich bereit erklärte, gegen die Sozialdemokratie einen „rücksichtslosen Kampf“ zu führen.

Da die Károlyi-Regierung bzw. ihre sozialdemokratischen Wirtschaftsminister für die Erhöhung der Produktion und die Verbesserung der Arbeitsproduktivität eintraten, wurden sie von der kommunistischen Agitation als Lakaien des Kapitalismus¹⁰ bezeichnet, obwohl diese Forderungen für die Verbesserung der Versorgungslage lebenswichtig waren. Am 20. Februar 1919 erstürmten die aufgewiegelten kommunistischen Demonstranten die Redaktion der sozialdemokratischen Tageszeitung „Népszava“, wobei es mehrere Tote gab¹¹. Unter solchen Umständen näherten sich Staatsgewalt und öffentliche Ordnung dem Zusammenbruch. Minister JÁSZI schildert in seinen Erinnerungen sehr anschaulich die Machtlosigkeit der Károlyi-Regierung, wenn er behauptet: „Wir haben uns oft mit dem Gefühl zur Ruhe gelegt, ob nicht, wer weiß, irgend ein unzufriedener Bandenführer während der Nacht die ganze Regierung verhaften werde“¹².

Da es der Regierung nicht gelang, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die Bewaffnung der kommunistischen Soldatenräte zu verhindern, kam es in der Nacht vom 21. auf den 22. März 1919 zum bereits erwarteten Putsch, durch den die Kommunistische Partei die Macht an sich riß. Damit war Ungarns erste kommunistische Regierung, die sogenannte Räteregierung, zustande gekommen, die bis zum 1. August des gleichen Jahres, das heißt 133 Tage lang, an der Macht bleiben sollte.

Mit der Übernahme der Regierungsgewalt begann sofort die politische und wirtschaftliche Umstrukturierung des Landes. Es wurde keine Regierung, sondern ein Revolutionärer Regierungsrat gegründet. Anstelle von Ministerien gab es Volkskommissariate, die unter der Leitung von Volkskommissaren standen. Insgesamt stellte man 12 Volkskommissariate auf, darunter 6 für die Regelung der wirtschaftlichen Probleme, d. h. je ein Kommissariat für Finanzen, Landwirtschaft, Arbeitsfragen, Handel, Sozialisierung und Lebensmittelversorgung. Der interessanteste unter den Volkskommissaren war zweifelsohne derjenige für Finanzen, EUGEN VARGA, der später einer der führen-

⁸ Ebenda, S. 78.

⁹ BÖHM S. 105–106.

¹⁰ Ebenda, S. 145 und 162.

¹¹ GRATZ S. 83.

¹² JÁSZI S. 46.

den Wirtschaftsfachleute der Sowjetunion wurde und als solcher dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR. Er veröffentlichte mehrere Werke und zahlreiche Artikel über die wissenschaftlichen Probleme des Marxismus—Leninismus und spielte nach dem Zweiten Weltkrieg bei der Verstaatlichung der ungarischen Wirtschaft eine wichtige Rolle.

An die Spitze der gesamten Wirtschaft wurde am 19. Mai 1919 mit Verordnung Nr. 97 des Revolutionären Regierungsrates ein Oberster Wirtschaftsrat geschaffen, dessen Abteilungen den neu gegründeten Volkskommissariaten entsprachen. Seine Befugnisse umfaßten alle jene Gebiete, die den Kompetenzen der erwähnten 6 Wirtschaftsministerien zugeteilt waren. Die Leitung lag in den Händen eines Präsidiums, das sich aus den zuständigen Volkskommissaren zusammensetzte. Ferner gab es auch einen aus 80 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der zur Hälfte vom Gewerkschaftsrat delegiert wurde. Praktisch handelte es sich um ein beratendes Gremium, das immerhin berechtigt war, auch eigene Vorschläge zu unterbreiten. Jede Verfügung wirtschaftlicher Natur, die von den Volkskommissariaten vorbereitet wurde, mußte diesem Ausschuß vorgelegt werden¹³. In den Provinzhauptstädten wirkten lokale Wirtschaftsräte mit ähnlicher Zusammensetzung. Der Oberste Wirtschaftsrat leitete im Einvernehmen mit den lokalen Wirtschaftsräten sämtliche Angelegenheiten der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, des Handels und der Ernährung, verfügte über die Waren- und Rohstoffverteilung sowie über die Finanzierung der sozialisierten Betriebe. Er entwickelte sich in kürzester Zeit zu einem schwerfälligen bürokratischen Apparat, der unter den damaligen zerrütteten Verhältnissen und infolge des Mangels an fachkundigem Personal eher ein Hemmschuh als Förderer der Produktion war.

Mit der Verordnung vom 27. März 1919 hatte der Revolutionäre Regierungsrat alle inländischen Geldinstitute (etwa 800) sozialisiert. An ihre Spitze stellte der Volkskommissar für Finanzen einen der höheren Beamten, dem gleichzeitig auch ein aus Bankangestellten bestehendes Kontrollorgan beigegeben wurde¹⁴. Die im ausländischen Besitz befindlichen Institute hatte man dagegen nicht enteignet, sondern nur unter staatliche Kontrolle genommen.

Durch die gleiche Verordnung wurden die bei den Geldinstituten befindlichen Einlagen und Kontokorrente beschlagnahmt. Jeder Inhaber konnte monatlich nur 10% seines Guthabens abheben, die aber den Betrag von 2000 Kronen nicht übersteigen durften. Für Arbeitslöhne, die Beschaffung von Rohstoffen usw. gab es keine derartige Beschränkungen¹⁵.

Aufgrund einer Anordnung des Revolutionären Regierungsrates wurden am 28. März 1919 alle privaten Schließfächer der Banken geöffnet und die darin befindlichen Wertgegenstände, vor allem Gold und ausländische Währungen, beschlagnahmt. De jure handelte es sich nicht um eine Konfiskation, denn der amtlich festgelegte Wert wurde den Besitzern auf einem Bankkonto in ungarischer Währung gutgeschrieben. Da infolge der Inflation dieses Geld fast keine Kaufkraft mehr besaß, handelte es sich de facto doch um eine Enteignung¹⁶. Am 1. April 1919 wurde die Bevölkerung unter Androhung von Sanktionen aufgerufen, alle Juwelen und Goldgegenstände im Wert über 2000 Kronen den Behörden unentgeltlich abzuliefern. Nachher beschlagnahmte man auch

¹³ BÖHM S. 395.

¹⁴ Ebenda, S. 304.

¹⁵ LIPTAI S. 184—185.

¹⁶ GRATZ S. 113—114.

die in Privatbesitz befindlichen Kunstschätze, ja sogar die Briefmarkensammlungen im Wert über 2000 Kronen¹⁷. Damit wollte die Regierung dem ständig ansteigenden Notenumlauf eine gewisse Deckung verleihen, um die rapid zunehmende Geldentwertung und die damit verbundene Teuerung aufzufangen, was natürlich ein hoffnungsloses Unterfangen war. Immerhin konnte nach dem Sturz der Räteregierung der überwiegende Teil dieser Wertsachen wieder aufgefunden und den Eigentümern zurückerstattet werden.

Die Frage des Geldes bzw. die galoppierende Inflation war eines der kompliziertesten Probleme, mit dem die Führungsgremien der Räterepublik sich auseinandersetzen hatten. Der vierjährige Krieg mit seinen finanziellen Belastungen führte zu einer rasch voranschreitenden Geldentwertung. Der Notenumlauf des Jahres 1914 (im Wert von 3 Milliarden Kronen) erhöhte sich bis 1918 auf 31 Milliarden Kronen, das heißt auf das Zehnfache. Zur gleichen Zeit schrumpften die Währungsreserven von 1,4 Milliarden Kronen auf 342 Millionen Kronen, womit die Golddeckung des Geldes von 45,2% auf 1,1% zurückfiel¹⁸. Infolge der revolutionären Ereignisse des Jahres 1918 beschleunigte sich der inflatorische Trend, so daß bereits die Károlyi-Regierung sich veranlaßt sah, neue Banknoten in Umlauf zu setzen. Dieses Vorhaben stieß aber auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die dazu benötigten Klischees in Wien bei der Österreichisch-Ungarischen Bank deponiert waren. Diese weigerte sich, die ihr anvertrauten Klischees für einen unkontrollierten Abdruck freizugeben, da zu jener Zeit die gleichen Banknoten auch in Österreich als Zahlungsmittel galten. Nach langwierigen Verhandlungen war die Wiener Zentralbank doch zu gewissen Konzessionen bereit und stellte der ungarischen Revolutionsregierung die Klischees von je *einer* Seite der Banknoten zu 25 und 200 Kronen zur Verfügung, so daß man in Budapest nur einseitig bedrucktes Papiergeld herausgeben konnte¹⁹. Das Volk nannte diese Noten „Weißgeld“; sie wirkten mit ihrer unbedruckten Seite nicht besonders vertrauenerweckend, eher als eine Vignette, denn als ein Zahlungsmittel. Deshalb weigerte man sich auch – soweit als möglich – dieses Geld anzunehmen und bevorzugte die alten, sogenannten „blauen“ Banknoten der bereits zerfallenen Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Obwohl für die Nichtannahme des „Weißgeldes“ strenge Strafen verhängt wurden, trat in dieser Beziehung bis zum Untergang der Räterepublik keine nennenswerte Änderung ein.

Mit der Verordnung Nr. CX vom 12. Mai 1919 ordnete der Revolutionäre Regierungsrat die Offenlegung aller ausländischen Schulden und Gegenschulden an, um sich über die Devisenbilanz des Landes wenigstens ein ungefähres Bild machen zu können. Die betroffenen Unternehmungen und Privatpersonen hatten aber kein Interesse, sich mit diesen Erklärungen zu beeilen, so daß der Oberste Wirtschaftsrat sich veranlaßt sah, die in der Verordnung festgelegte Anmeldefrist (31. Mai 1919) um weitere zwei Wochen (15. Juni) zu verlängern²⁰. Die in Aussicht gestellten Sanktionen konnten zu jener Zeit einer wirksamen Durchführung der Verordnung keinen entsprechenden Nachdruck mehr verleihen.

Ein ungelöstes Problem stellten auch jene erheblichen Staatsschulden dar, welche die

¹⁷ Ebenda, S. 114–115.

¹⁸ LIPTAI S. 186.

¹⁹ Ebenda, S. 187.

²⁰ Pénzügyi Szemle [Finanzrundschau] 3 (1973) S. 182–183.

vorhergehenden Regierungen hinterlassen hatten und deren Regelung, wenigstens formal, den Vertretern der Räterepublik zugefallen war. Die Schulden umfaßten

- die vor dem Ersten Weltkrieg aufgenommenen Anleihen,
- die von der Österreichisch-Ungarischen Bank ausgereichten Kredite,
- die in verschiedenen ausländischen Währungen bezogenen Darlehen, bestehend aus 1,4 Milliarden Deutsche Mark, 12,2 Millionen holländische Gulden, 1,5 Millionen schwedische Kronen und 1,8 Millionen dänische Kronen²¹.

Die Räteregierung war nicht in der Lage, diese Schulden zu bezahlen, und sie wollte auch nicht bezahlen. Deshalb lehnte sie jede direkte Verhandlung mit den Kreditoren ab und schlug zwischenstaatliche Verhandlungen vor, die unter den damaligen Umständen nicht realisierbar waren. Nach Auffassung des Volkskommissars für Finanzen, GYULA LENGYEL (des Nachfolgers von EUGEN VARGA), hätten derartige Verhandlungen „mindestens 80 Jahre in Anspruch genommen“²².

Die Agrarfrage bzw. die Neuregelung der Besitzverhältnisse in der Landwirtschaft war das wichtigste Problem, mit dem sich die Räteregierung nach ihrer Machtergreifung in erster Linie befassen mußte. Das besitzlose Agrarproletariat und die mehr als eine halbe Million Zwergbauern mit einem Besitz bis zu 1 Joch (0,57 Hektar) erwarteten eine radikale Lösung der Frage. Die Einstellung der Kommunistischen Partei war in dieser Beziehung nicht klar und von einer gewissen Reservatio mentalis gekennzeichnet. Vor der Machtergreifung, d. h. während der Károlyi-Regierung (Oktober 1918 — Ende März 1919), trat sie für die totale Aufteilung der Grundbesitze und die Errichtung bäuerlicher Kleinwirtschaften ein. Später, als die Chancen einer gewaltsamen Machtergreifung sich verbesserten, rückte sie von diesem Standpunkt schrittweise ab und versuchte die besitzlosen Agrarproletarier davon zu überzeugen, daß es viel einträglicher sei, ein gut bezahlter Knecht zu sein als ein mit zahllosen Schwierigkeiten kämpfender Kleinbauer²³. Ferner fand die Partei auf einmal auch die Aufteilung der Großgrundbesitze als unzweckmäßig, da ihr plötzliches Verschwinden in der Lebensmittelversorgung zu Schwierigkeiten hätte führen können. Nach einer jüngsten Publikation des ungarischen Instituts für Parteigeschichte²⁴ wollte der Vorsitzende der Räteregierung, BÉLA KUN, den gesamten Agrarboden sofort nach der Machtergreifung in staatliche Großbetriebe zusammenfassen lassen. Dieser Plan erwies sich aber aus taktischen Gründen vorläufig als unrealisierbar, weil die Kleinbauern damit abgeschreckt worden wären, sich der Agrarpolitik der Partei anzuschließen.

Bezüglich der Regelung der Agrarfrage gab es verschiedene Auffassungen unter den Mitgliedern des revolutionären Regierungsrates, deren Koordinierung immerhin 14 Tage dauerte und zu einem Kompromiß zwischen den Scharfmachern und den Taktikern führte. Die am 4. April 1919 veröffentlichte Verordnung über die Sozialisierung des Grundbesitzes enthält die folgenden wichtigen Bestimmungen²⁵:

- alle Mittel- und Großgrundbesitze gehen mit ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Inventar sowie landwirtschaftlichen Industriebetrieben ohne jede Entschädigung in staatlichen Besitz über,

²¹ Ebenda, S. 184—185.

²² Ebenda, S. 180.

²³ JÁSZI S. 87.

²⁴ HAJDU S. 380.

²⁵ LIPTAI S. 209.

- die bäuerlichen Zwerg- und Kleinhöfe bleiben mit ihren Wohnhäusern und anderen Baulichkeiten auch weiterhin Privateigentum,
- die in Staatsbesitz überführten Agrarwirtschaften sowie ihr Inventar dürfen weder unter Einzelpersonen noch unter irgendwelche Gruppen aufgeteilt werden,
- auf den verstaatlichten Agrargütern sind landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zu errichten, denen alle jene Männer und Frauen über 16 Jahre beitreten können, die sich bereit erklären, jährlich mindestens 120 Arbeitstage zu leisten. Die Beteiligung am Ertrag hängt vom Ausmaß der vollbrachten Arbeit ab.

Diese Verordnung, deren Veröffentlichung ein wesentlicher Teil der Bevölkerung mit wachsender Ungeduld erwartete, ließ aber die wichtigste Frage, die Größenordnung der einzelnen Besitzkategorien, unbeantwortet. Niemand wußte, was unter Klein- und Zwergbesitz zu verstehen sei. Dies führte auf dem Lande zu allgemeiner Unsicherheit. Der Grund dieser Unterlassung lag in der bereits erwähnten Meinungsverschiedenheit zwischen dem gemäßigten und dem extremen Flügel der Kommunistischen Partei. In der erst nachträglich erlassenen Durchführungsverordnung wurde die maximale Größe einer privaten Agrarwirtschaft auf 100 Joch (57 Hektar) festgelegt, was die in Ungarn geltende Größenordnung eines Kleinbetriebes wesentlich überstieg.

Laut den Schilderungen von Prof. JÁSZI²⁶ hatten die Kommunisten „bloß aus taktischen Gründen zähneknirschend die Güter unter 100 Joch (57 ha) von der Sozialisierung freigemacht“. Sie schwiegen aber keineswegs, daß zur gegebenen Zeit auch die Bauerngüter an die Reihe kommen würden. Dies bestätigte übrigens auch der damalige Volkskommissar für Landwirtschaft, EUGEN HAMBURGER, in seiner Rede auf der Tagung des Revolutionsrates vom 17. Juni 1919, in der er es als unzulässig bezeichnete, daß die Hälfte des fruchtbaren Bodens in den Händen der Kleinbauern verbleibe, die mit ihren frei verfügbaren Produkten Warenwucher treiben könnten. Aus diesem Grund — betonte HAMBURGER — müsse man die in Privatbesitz verbliebenen Agrarwirtschaften einer Landeszentrale unterstellen²⁷.

Der überwiegende Teil der Volkskommissare war den Privatbauern gegenüber negativ eingestellt. Selbst BÉLA KUN agitierte wiederholt in seinen Reden gegen die Privatbauern. So forderte er z. B. in der Landesversammlung der Räte vom 21. Juni 1919 die landwirtschaftlichen Arbeiter auf, die selbständigen Bauern zu bekämpfen²⁸. Mit dieser bauernfeindlichen Politik wollten die doktrinären Volkskommissare auch in Ungarn einen Klassenkampf zwischen den Agrarproletariern und den Großbauern entfesseln, um den Aufbau des Kommunismus auch in dieser Beziehung dem sowjetischen Muster anzugleichen, obwohl die objektiven Bedingungen dazu nicht vorhanden waren.

Die Nichtaufteilung der Großgrundbesitze bzw. ihre Beibehaltung als sozialisierte Staatsgüter enttäuschte die Millionen von Zwergbauern und landwirtschaftlichen Arbeitern, die von der Revolution die neue Aufteilung des Agrarbodens erwartet hatten. Die Agrarpolitik der Räteregierung ging aber nun in entgegengesetzte Richtung.

Die Leitung der ehemaligen privaten Großgrundbesitze übernahmen die vom Volkskommissariat ernannten Produktionsbeauftragten, denen auch ein aus Landarbeitern bestehender Betriebsrat beigelegt war. Da seine Mitglieder meistens ungelernete Landarbeiter waren, konnte dieses Gremium wenig konkrete Arbeit leisten. Zur Sicherstel-

²⁶ JÁSZI S. 134.

²⁷ Ebenda, S. 134.

²⁸ Ebenda, S. 132—133.

lung der Kontinuität in der Produktion wurden meistens die ehemaligen Gutsbesitzer oder Gutsverwalter zu Produktionsbeauftragten ernannt.

Unter solchen Umständen bewirkte die Sozialisierung der Großgrundbesitze keine merkbare Änderung in der bisherigen Lage der dort beschäftigten Landarbeiter. Die Grundbesitzer, schreibt Prof. JÁSZI²⁹, konnten der Räterepublik für ihre Agrarpolitik eigentlich dankbar sein, weil sie ihre Güter zwar rot übermalte, aber die Grundbesitze in ihrer Gesamtheit doch zusammenhielt anstatt sie aufzuteilen. Ferner übernahm der Staat zu einer der schwersten Krisenzeiten der ungarischen Landwirtschaft die Auszahlung der überhöhten Löhne, die Beschaffung des Betriebskapitals, die Versorgung mit Saatgut usw. Es ist deshalb kein Wunder, daß sich das Agrarproletariat, dem die bolschewistischen Agitatoren Bodenverteilung und Wohlstand versprochen hatten, betrogen fühlte, sich von der Räteregierung abwandte und in vielen Fällen ihr gegenüber sogar Stellung bezog.

Wie zugespielt die Frage der Bodenverteilung gewesen ist, beweist auch jene Tatsache, daß trotz des gesetzlichen Verbotes in mehreren ländlichen Gebieten zahlreiche willkürliche Bodenaufteilungen vorgenommen worden sind. Da man sie ohne Waffengewalt nicht hätte rückgängig machen können, wies der Revolutionäre Regierungsrat am 4. April 1919 in einer vertraulichen Verordnung³⁰ alle örtlichen Räte an, die auf diese Weise entstandenen faits accomplis zu tolerieren. Die gleiche Verordnung setzte die Größe dieser willkürlich geschaffenen Agrarwirtschaften auf 5 Joch (2,8 Hektar) fest.

Mit dieser Landwirtschaftspolitik kam die Räteregierung auch mit jenen Direktiven in Widerspruch, die BÉLA KUN vor seiner Abreise nach Ungarn von LENIN selbst erhalten hatte. Wie ERVIN LIPTAI in seinem Buch über die ungarische Räteregierung uns mitteilt³¹, hatte LENIN dem ungarischen Bolschewistenführer während seines Aufenthaltes als Kriegsgefangener in Rußland wiederholt einzuschärfen versucht, daß in einem vorwiegend agrarischen Land wie Ungarn die Revolution der Arbeiterklasse nur mit Hilfe der Kleinbauern verwirklicht werden könne. Diese Tatsache bzw. die Bedeutung der Agrarfrage betonte LENIN auch in jenem Funkspruch, den er am 23. März 1919 aus Moskau an BÉLA KUN sandte. Sogar ZINOVJEV, der Präsident des Exekutivkomitees der Komintern, mahnte in einem Telegramm die ungarischen Genossen, die Bauernprobleme vorrangig und mit größter Aufmerksamkeit zu behandeln.

Trotz aller dieser Mahnungen verfolgte die Räteregierung eine bauernfeindliche Politik, die nicht auf Realitäten, sondern auf wirklichkeitsfremden Dogmen basierte. Die kommunistischen Theoretiker sahen in der kleinbäuerlichen Einzelwirtschaft schon damals eine kapitalistische Institution, die mit dem Endziel — der totalen Verstaatlichung der Landwirtschaft — in Widerspruch steht. Die meisten Mitglieder der Räteregierung waren städtische Intellektuelle, die das Agrarproblem in der Praxis nicht kannten und zur Dorfbevölkerung keine Beziehungen hatten. Sie sahen in den Großgrundbesitzern nur willkommene Objekte der Errichtung sozialisierter staatlicher Großbetriebe, obwohl die Kleinbauern und Agrarproletarier private Wirtschaften errichten wollten. Nur deshalb, und nicht wegen der Sozialisierung des Agrarbodens, haben sie anfänglich die Räteregierung unterstützt.

Da die Bodenaufteilung ausblieb, bewirkte die zwischen Worten und Taten bestehende

²⁹ Ebenda, S. 133.

³⁰ LIPTAI S. 208.

³¹ Ebenda, S. 198—199.

Diskrepanz, daß der von den Kommunisten propagierte Klassenkampf im Dorfe mit vertauschten Rollen vor sich ging: „Der erfahrene, kenntnisreiche, konservative und der Revolution feindlich gesinnte Besitzer des Bauerngutes blieb der Führer des Dorfes, das Proletariat schloß sich dem konterrevolutionären Landwirt an und wandte sich gegen die Revolution“³².

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, hatte die Räteregierung die wichtigste Schlacht, die Gewinnung der Agrarbevölkerung, restlos verloren, womit auch der Wunsch LENINS eines Bündnisses zwischen Stadt und Land unerfüllt blieb. Moskau mißbilligte von Anfang an diese Agrarpolitik. Auf dem II. Kongreß der Komintern (Juli 1920) verurteilte LENIN mit scharfen Worten die Weigerung der ehemaligen Räteregierung, dem Agrarproletariat Boden zuzuteilen³³. Bezüglich dieser Frage konnten die Gemüter sich noch jahrelang nicht beruhigen. Noch nach fünf Jahren (1925) stand das gleiche Problem auf der Tagesordnung des Frühjahrsplenums der Komintern, um die Selbstkritik von BÉLA KUN wieder anzuhören³⁴.

Die Industrie, die vor dem Ersten Weltkrieg der Landwirtschaft gegenüber eine untergeordnete Rolle spielte, wurde am 27. März 1919 mit der Verordnung Nr. 9 des Revolutionären Regierungsrates verstaatlicht. Unter diese Verfügung fielen alle jene Industriebetriebe, Gruben und Transportunternehmungen, die mehr als 20 Personen beschäftigten. An ihre Spitze setzte das Volkskommissariat für Sozialisierung sogenannte Produktionskommissare, die die Funktion der ehemaligen Direktoren übernahmen. Sie arbeiteten auf Grund der Einmannverantwortung und waren den Betriebsräten nicht unterstellt. Die von den Belegschaften gewählten Betriebsräte hatten keinen Einfluß auf die Geschäftsführung. Ihre Kompetenzen beschränkten sich auf die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin, die Überwachung der Produktion und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums. In den Fabriken bis zu 100 Arbeitnehmern hatte der Betriebsrat 3, bis zu 500 Arbeitern 5 und bei einer Belegschaft über 500 Personen 7 Mitglieder.

Bei der Ernennung der Produktionskommissare berücksichtigte das Volkskommissariat für Sozialisierung auch die Wünsche der Arbeitnehmer. Diese schlugen in vielen Fällen die ehemaligen Direktoren und Betriebsleiter vor, was man, soweit als möglich, auch berücksichtigte. Die Ingenieure und Fachleute wurden verpflichtet, auf ihren Posten zu verbleiben, um die Kontinuität der Produktion aufrechtzuerhalten. Die Verordnung über die Verstaatlichung der Industrie erklärte die Erfindungen, Patente und Produktionsgeheimnisse als gesellschaftliches Eigentum, was die Fachleute von jeder weiteren Forschungstätigkeit abschreckte. Infolge der zügellosen Agitation wurden die Verstaatlichungen übereilt, ohne jede Vorbereitung und vor allem aus politischen Erwägungen durchgeführt. Nur so war es möglich, daß binnen vier Wochen mehr als tausend Betriebe verstaatlicht werden konnten.

Die Verordnung Nr. 11 vom 26. März 1919 proklamierte das Recht auf Arbeit und führte gleichzeitig auch den allgemeinen Arbeitszwang ein. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“ verkündeten die Propagandisten der Regierung³⁵. Die Arbeitszeit wurde auf 8 Stunden pro Tag festgelegt, was im Vergleich zur Vergangenheit, wo 9- bis 12-Stunden-Arbeitstage nicht zur Seltenheit gehört hatten, eine beachtliche Verbesse-

³² BÖHM S. 394.

³³ HAJDU S. 382.

³⁴ Ebenda, S. 383.

³⁵ LIPTAI S. 196.

zung darstellte. Der bisher überwiegende Akkordlohn wurde aufgehoben und durch den Zeitlohn ersetzt.

Die Lohnpolitik der Räteregierung war von einer gewissen Tendenz zur Gleichmacherei charakterisiert. Die Verordnung Nr. 83 vom 30. April 1919 hob alle Differenzen zwischen der Besoldung der Arbeiter und Angestellten auf und verfügte, daß bei der Festlegung der Löhne in erster Linie die im Arbeitsprozeß verbrachten Jahre und darüber hinaus auch die Fachkenntnisse sowie die Fähigkeiten der einzelnen Personen zu berücksichtigen seien. Im übrigen wurden alle Arbeiter und Angestellten in drei Lohnstufen mit acht Klassen eingereiht.

Infolge der rapid ansteigenden Inflation erwiesen sich die Lohnerhöhungen als illusorisch, was die Unzufriedenheit weiter anheizte und zu einem totalen Zerfall der Arbeitsdisziplin führte. Die Arbeiterräte waren machtlos, weil im Falle einer Intervention die unzufriedenen Belegschaften einen neuen Arbeiterrat gewählt hätten. Unter diesen Umständen sah sich der Revolutionäre Regierungsrat gezwungen, sogar die Einschränkung der freien Wahl des Arbeitsplatzes in Erwägung zu ziehen. Als Sofortmaßnahme wurde der Zeitlohn wieder abgeschafft und durch den Akkordlohn ersetzt. Auch die überhöhten Löhne in der Landwirtschaft mußten eine gewisse Kürzung erfahren, was in einigen Gegenden zu Aufständen führte³⁶.

Die allgemeine Desorganisation und die ideologisch geführte Wirtschaftsleitung bewirkte einen katastrophalen Rückgang der Arbeitsproduktivität und Produktion, was die ohnehin prekäre Wirtschaftslage des Landes weiter verschlechterte³⁷. Laut den Schilderungen der Volkskommissare VARGA und BÖHM³⁸ gingen im Kohlenbergbau die Arbeitsproduktivität um 10 bis 38 Prozent und die Förderung um mehr als die Hälfte gegenüber Ende 1918 zurück. In den einzelnen Fabriken des Maschinenbaus variierte diese Rückläufigkeit zwischen 30 und 75 Prozent.

Die Räteregierung wußte genau, daß die entschädigungslose Enteignung des ausländischen Vermögens, vor allem der Grundbesitze, Fabriken, Häuser usw., zu einem allgemeinen Protest der betroffenen Staaten führen würde. Um die betroffenen Besitzer bzw. ihre Regierungen zu beruhigen, wurde gleichzeitig mit den Verstaatlichungen, d. h. am 27. März 1919, unter Nr. 19 eine Verordnung über den „Schutz der Ausländer“ veröffentlicht. Um der Angelegenheit einen größeren Nachdruck zu verleihen, hatte das Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten sogar ein „Schutzbüro für Ausländer“ ins Leben gerufen, um die Beschwerden der Ausländer zu prüfen und soweit als möglich zu beheben. Mit Hilfe dieses Büros konnten einige kleinere Angelegenheiten zwar erledigt werden, bezüglich der versprochenen Entschädigung für das verstaatlichte Eigentum dagegen war dieses Organ nicht in der Lage, wirksame Schritte zu unternehmen, da die Räteregierung ja intern beschlossen hatte, für die sozialisierten Agrar-, Industrie- und Handelsbetriebe keine Gegenleistungen zu gewähren³⁹.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß die Verstaatlichungen nicht nur die Schlüsselpositionen der Wirtschaft, sondern auch die Dienstleistungen und verschiedene andere Bereiche des täglichen Lebens erfaßten. Alle Hospitäler und Gesundheitsinstitute sowie Apotheken, die Angestellte beschäftigten, gingen in staatlichen Besitz über.

Die Verordnung Nr. 10 vom 26. März 1919 vergesellschaftlichte die Wohnhäuser der

³⁶ JÁSZI S. 141.

³⁷ Ebenda, S. 144.

³⁸ JÁSZI S. 144; — BÖHM S. 400.

³⁹ Pénzügyi Szemle [Finanzrundschau] 3 (1973) S. 182—183.

größeren Städte. Ausgenommen davon blieben nur die Einfamilienhäuser der Arbeiter und Angestellten, sofern sie diese selbst bewohnten. Diese Maßnahme war durch die Wohnungsnot bedingt, die am Ende des Ersten Weltkrieges in allen größeren Städten des Landes herrschte. Besonders unerfreulich war die Lage in Budapest, wo sich zahlreiche Flüchtlinge aus den Randgebieten angesammelt hatten. Zuerst versuchte man die Lage mit der Beschlagnahmung der größeren Wohnungen zu meistern. Nachher kam es mit der Verordnung vom 30. März 1919 zu drastischeren Maßnahmen. Danach hatte jede alleinstehende Person nur auf ein Zimmer, jede Familie auf maximal drei Zimmer Anrecht. Während dieser ganzen Wohnungsmisere waren die mit ihr verbundenen äußeren Umstände weniger bedrückend als die ständige Bespitzelung der Einwohner. Für jedes Wohngebäude wurden Obmänner ernannt, deren wichtigste Aufgabe es war, die Bevölkerung zu überwachen, was zu zahlreichen Mißbräuchen führte.

Zur allgemeinen Unsicherheit trugen auch die verschiedenen bewaffneten Organe der Räterediktatur bei, die undiszipliniert und auf eigene Faust vorgingen und „Beschlagnahmungen“ aller Art vornahmen. Ihre diesbezügliche Tätigkeit nahm solche Ausmaße an, daß Volkskommissar BÖHM am 5. Mai 1919 beim Revolutionären Regierungsrat heftig dagegen protestierte, daß Mitglieder der Arbeiter- und Soldatenräte die Wohnungen der an der Front kämpfenden roten Soldaten beschlagnahmten, darin Hausdurchsuchungen vornahmen, die vorgefundenen Lebensmittelvorräte konfiszierten und die anwesenden Familienmitglieder insultierten⁴⁰.

Nicht nur die Angehörigen der Roten Armee, sondern auch andere Bürger, darunter viele Ausländer, waren den Übergriffen der auf eigene Faust operierenden Soldatengruppen ausgesetzt. Diese Tatsachen finden u. a. auch in den Protesten jener diplomatischen Vertretungen ihren Niederschlag, die zur Zeit der Räteregierung in Budapest residierten. So hatten z. B. am 24. Juni 1919 die Vertreter Österreichs, Deutschlands, Norwegens, Schwedens und der Schweiz in einer gemeinsamen Note⁴¹ der Räteregierung vorgeworfen, sie beschütze nicht das Hab und Gut der in Ungarn lebenden Ausländer, was mit ihren feierlichen Versprechungen in Widerspruch stehe. Daß die gleichen Diplomaten bereits einige Tage später, am 27. Juni 1919⁴², sich mit einer weiteren Protestnote an die Räteregierung wenden mußten, beweist, wie wenig wirksam die Verordnung über den Schutz der Ausländer de facto gewesen ist.

Besonders verhängnisvoll wirkte sich der wachsende Lebensmittelmangel aus, der in erster Linie auf die Mißgriffe der Räteregierung zurückzuführen war. Die Bauern stellten in kürzester Zeit die Belieferung der Städte ein, weil sie für das „Weißgeld“, mit dem sie bezahlt wurden, nichts kaufen konnten. Darüber hinaus führten die örtlichen Räte der einzelnen Komitate eine selbständige Versorgungspolitik und verboten jede Lieferung von Lebensmitteln in die anderen Landesteile. Die an Österreich angrenzenden Komitate dagegen unterhielten einen florierenden Getreide- und Schlachtviehexport nach Niederösterreich und in die Steiermark, weil diese mit hartem Geld bezahlen konnten.

Für diese Entwicklung war nicht nur der zwischen Stadt und Land bestehende Antagonismus, sondern vor allem die übereilte Verstaatlichungspolitik der Räteregierung

⁴⁰ BÖHM S. 147.

⁴¹ Pénzügyi Szemle [Finanzrundschau] 3 S. 180.

⁴² Ebenda, S. 181.

verantwortlich, die auch den Lebensmittelhandel nicht verschonte. Alle Großhandlungen dieser Branche gingen als erstes in staatlichen Besitz über. Da ihnen nachher verboten wurde, die privaten Kleinhändler zu beliefern, mußten diese ihre Läden in kürzester Zeit schließen.

Um der drohenden Hungersnot vorzubeugen, hatte der Regierungsrat die meisten Grundnahrungsmittel wie Fleisch, Fett, Milch und Milchprodukte, Mehl, Brot, Zucker sowie Kohle rationieren müssen. Die Zuteilungen waren sehr bescheiden, bei Fleisch 750 g pro Woche, bei Fett oder Butter 50 g für zehn Tage, bei Zucker 750 g pro Monat. In kürzester Zeit standen auch für diese Notrationen nicht genügend Vorräte zur Verfügung, so daß die Behörden sich gezwungen sahen, fleisch- und fettlose Wochen einzuführen.

Alle diese Maßnahmen hätten eine große Bürokratie erfordert, wofür die Leute nicht vorhanden waren. Folglich wurden die Ämter mit ungeeigneten Personen besetzt, deren Tätigkeit Prof. JÁSZI wie folgt schildert:

„Das Hauptübel bestand nicht in der Zahl, sondern in der Qualität der Beamenschaft. Zumal war sie nicht besser als die alte Bürokratie, darüber hinaus füllten sich ihre Reihen während dem Umsturzzwimmel mit zahlreichen unwissenden, heißhungrigen und gewissenlosen Elementen auf, die über keine Qualifikation verfügten. Der Mangel einer freien Presse begünstigte diese unerfreuliche Entwicklung. Die Protokolle der Räteversammlungen sind voll mit empörten Protesten gegen diese diebische, plündernde und gewalttätig herrschende Bürokratie“⁴³.

Im Lichte dieser Tatsachen muß die wirtschaftliche Tätigkeit der Räteregierung negativ beurteilt werden. Ihr Versagen ist um so gravierender, weil die Reformen von einem Großteil der Bevölkerung — mindestens anfänglich — unterstützt worden sind.

Schriftumsverzeichnis

- A magyar forradalmi munkásmozgalom története [Geschichte der ungarischen revolutionären Arbeiterbewegung]. Band 1. Autorenkollektiv. Budapest 1966.
- BÖHM, WILHELM Im Kreuzfeuer zweier Revolutionen. München 1924.
- GRATZ, GUSZTÁV A forradalmak kora. Magyarország története 1918—1920 [Das Zeitalter der Revolutionen. Ungarns Geschichte während 1918—1920]. Budapest 1935.
- HAJDU, TIBOR A Magyarországi Tanácsköztársaság [Die Räterepublik in Ungarn]. Veröffentlichung des Instituts für Parteigeschichte des Zentralkomitees der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei. Budapest 1969.
- Hungaria. Sammelband der Zeitschrift Magyar Statisztikai Szemle [Ungarische Statistische Rundschau]. Budapest 1938.
- JÁSZI, OSKAR Magyariens Schuld, Ungarns Sühne. Revolution und Gegenrevolution in Ungarn. München 1923.
- LIPTAI, ERVIN A Magyar Tanácsköztársaság [Die Ungarische Räterepublik]. Budapest 1968.
- Magyar Statisztikai Évkönyv 1937 [Ungarisches Statistisches Jahrbuch 1937]. Budapest 1938.
- Ötven év. A Nagy Október és a magyarországi forradalmak. Tanulmányok [Fünfzig Jahre. Der Große Oktober und die ungarländischen Revolutionen. Studien]. Budapest 1967.
- RÉTI, LÁSZLÓ Így látta az ellenség. Adalékok a Magyar Tanácsköztársaság történetéhez [So sah es der Feind. Beiträge zur Geschichte der Ungarischen Räterepublik]. Budapest 1969.

⁴³ JÁSZI S. 146—147.

- SARLÓS, BÉLA A Tanácsköztársaság jogrendszerének kialakulása [Die Entstehung des Rechtssystems der Räterepublik]. Budapest 1969.
- SZAMUELY, TIBOR A Kommunisták Magyarországi Pártjának megalakulása és harca a Proletárdiktaturáért [Die Entstehung der Ungarländischen Partei der Kommunisten und ihr Kampf für die Diktatur des Proletariats]. Budapest 1964.
- TÖKÉS, RUDOLF L. Bela Kun and the Hungarian Soviet Republic. Hoover Institution on War, Revolution and Peace. Stanford University, Stanford 1967.